



HAUSORDNUNG

FÜR DAS AMTSGEBÄUDE BEZIRKSGERICHT BLEIBURG KUMESCHGASSE 18

A) Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude Bleiburg, Kumeschgasse 18, aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes und sonstiger Sachwerte wird angeordnet:

1) Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Die Mitführung von „Waffen“ jeder Art, insbesondere von Waffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, ist untersagt.

1.2. Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Abs 2 und 3, 6 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG).

Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

1.3. Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste) sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2) Sicherheitskontrollen

2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in Gerichtsräumlichkeiten können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte und Portiere) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

2.2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

2.3. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, die im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht sind, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierter Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde.

Betreten diese Personen ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

3) Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

3.1. Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckkontrollen, die jederzeit und überall im Gebäude erfolgen können.

Die Ausführungen zu Punkt 2. gelten sinngemäß.

3.2. Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.

3.3. Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung des Erfordernisses der Ausweishinterlegung, der Feststellung des Nationales oder des Tragens eines Sichtausweises.

3.4. Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

3.5. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in die Innenhöfe des Gebäudes.

B) Sonstige Anordnungen:

1) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde.

2) In allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten des Gerichtes ist das Rauchen gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz untersagt.

3) Der Aufenthalt im gesamten Gerichtsgebäude ist nur mit Gesichtsmasken erlaubt. Auch ist ein Mindestabstand zwischen den Personen von 2 Metern einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln hat die Verweisung aus dem Gerichtsgebäude zur Folge.

4) Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist für Besucher:innen öffentlicher Verhandlungen generell, sowie für Sachverständige und Dolmetscher:innen auf Grund einer richterlichen Anordnung ausschließlich bei Vorliegen eines aktuellen 3G-Nachweises (§ 2 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV) zulässig. Dieser ist beim Betreten des Gebäudes

(dem Sicherheitsdienst oder einer anderen von der Dienststellenleitung beauftragten Person) vorzuweisen.

C) Allgemeine Hinweise:

1) Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Weigerung, sich einer in dieser Hausordnung angeordneten Kontrolle zu unterziehen, für die zu Gericht geladenen Personen allfällige Folgen (Säumnis, Ordnungsstrafe) nach sich ziehen kann.

Bezirksgericht Bleiburg
Bleiburg, 15. Februar 2022
HR Mag. Franz Boschitz, Vorsteher des Bezirksamtes
